

Verbandsatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung
Plattling,
vom 06.07.1987

in den vorherigen Fassungen,
zuletzt geändert in der Änderungssatzung vom 22.03.2005 (RABI NB 05, S. 38)
und
der Änderungssatzung vom 06.04.2006 (RABI NB 04.08.06, S. 75)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung, Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufsichtsbehörde
- § 5 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses
- § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung, Prüfungsausschuss

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 25 Auflösung

§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Plattling.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3.500.000 €.

§ 2

Verbandsmitglieder

- | | |
|---------------------------|--|
| (1) a) die Landkreise | Cham
Deggendorf
Dingolfing-Landau
Freyung-Grafenau
Kelheim
Landshut
Passau
Regen
Schwandorf
Straubing-Bogen
Rottal-Inn |
| b) die kreisfreien Städte | Landshut
Passau
Straubing |
| c) | Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
in Scheuermühle |
- (2) Andere Landkreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Die Mitgliedsaufnahme setzt einen beschlussmäßigen Beitrittsantrag voraus.
 - (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Dabei gelten die Bestimmungen des § 23 der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich (Einzugsbereich) des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Landkreise

Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Neumarkt i. d. Opf., Passau, Regen, Regensburg, Rottal-Inn, Schwandorf, Straubing-Bogen und die kreisfreien Städte Landshut, Passau, Regensburg und Straubing.

§ 4

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

§ 5

Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben als Beseitigungspflichtiger nach
 - dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG),
 - dem Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AG-TierNebG),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments,
 - dem Fleischhygienegesetz sowie
 - den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben kann sich der Zweckverband nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritter bedienen oder an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. die Werkleitung
4. der Werkausschuss

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) entsenden je einen, der Zweckverband Scheuermühle drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Diese sind Kraft Gesetzes die jeweiligen Landräte/in, Oberbürgermeister/in bzw. Verbandsvorsitzende/r der Landkreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände. Im Falle der Verhinderung tritt ihr Stellvertreter ein. Mit deren Zustimmung können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre gesetzlichen Vertreter bestellen.
- (3) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder

das Bayer. Landesamt für Umweltschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörden sind von den Sitzungen zu unterrichten: Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend sind und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend: die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und den Finanzplan;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung über die Entlastung;
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ihre übrigen Zuständigkeiten durch besonderen Beschluss auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes einen Werkausschuss. Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; im Werkausschuss sollen die Verbandsmitglieder mit Sitz einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vertreten sein.

Der Werkausschuss ist gemäß der Betriebssatzung zuständig für alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender oder Werkleitung zuständig sind.

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Landkreises sein, der dem Zweckverband angehört.“
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seiner Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind die Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Amtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Für den Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist.

- (4) Er erledigt ferner die Angelegenheiten, die ihm unbeschadet des § 11 Abs. 1 durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 15

Geschäftsführung

Der Zweckverband unterhält seine Geschäftsstelle in der Tierkörperbeseitigungsanlage in Plattling.

Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch den Werkleiter des Eigenbetriebes „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ wahrgenommen.

Verbandsversammlung und Werkausschuß geben der Werkleitung die Möglichkeit zur Teilnahme und Vortrag.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sowie des Eigenbetriebes "ZTS-Betriebe Plattling-Rötz" finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung enthält:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplans unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge bzw. Einnahmen und der Aufwendungen bzw. Ausgaben des Wirtschaftsjahres,
2. die Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),

3. die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 4. die Angaben über die Umlagenfestsetzung,
 5. die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite.
- (2) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband Umlagen.
- (2) Die Umlagen werden nach der Summe errechnet, die sich aus der Bevölkerungszahl und dem Nutztviehbestand ergibt. Einwohnerzahl und Viehbestand sind der letzten, der Berechnung vorausgehenden amtlichen Zählung zu entnehmen. Die Verbandsmitglieder beauftragten ihre Datenverarbeitungsanstalten, dem Zweckverband jeweils einen Ausdruck der amtlichen Zählung unaufgefordert zu übermitteln.
- (3) Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage werden beim Viehbestand die festgestellten Tiere in Großvieheinheiten umgerechnet.

Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 2 Jungrinder von 6 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 20 Ferkel, 15 Schafe und 10 Ziegen als eine Großvieheinheit.

- (4) Werden weitere Mitglieder nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen, so bestimmt die Verbandsversammlung, ob und in welcher Art und Höhe, eine einmalige Einlage - gemessen an den bisherigen Leistungen der Verbandsmitglieder - zu entrichten ist.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs,
 - b) die Zahl der Einwohner und die Zahl der Großvieheinheiten im Verbandsgebiet (Rechnungseinheiten) nach der letzten amtlichen Fortschreibung,
 - c) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagenbescheid) mitgeteilt.
- (4) Die Umlage wird jeweils zu Beginn des Wirtschaftsjahres fällig.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Feststellung vorläufige Teilbeträge und zwar bis zur Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Beträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Kasse des Eigenbetriebes „ZTS Betriebe Plattling-Rötz“ mitgeführt.

§ 21

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt den Prüfungsausschuss und bestimmt seinen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 7). Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsräten; der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied.
Zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds als Sachverständiger umfassend herangezogen.
- (4) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Abklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben. Gleichzeitig be-

schließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

- (5) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach Feststellung des Jahresabschlusses statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und bei den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlagenschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagenbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Im Falle der Auflösung wird der Auflösungsbetrag nach Abschluss der Abwicklung fällig.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.